

## **Stellungnahme BVKJ zur Muster-Weiterbildungsordnung**

### **1. Ablehnung der Konzipierung einer Weiterbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“**

Im Rahmen der Diskussion einer (Muster-)Weiterbildungsordnung für Psychotherapeuten, die in der Bundespsychotherapeutenkammer und in den Länderkammern geführt wird, wird u.a. die Frage diskutiert, ob für Psychologische Psychotherapeuten eine Weiterbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ konzipiert werden soll.

Aus unserer Sicht ist die Konzipierung einer Weiterbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ weder notwendig noch sinnvoll. Die fachliche Qualifikation in der Kinder- und Jugendpsychotherapie wird über die Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erworben. Falls Psychologische Psychotherapeuten sich zusätzlich in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beruflich qualifizieren wollen, haben sie die Möglichkeit eine staatlich anerkannte (Zweit-)Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu absolvieren, wobei ihnen ein großer Teil der Erstausbildung anerkannt werden kann. Entsprechende Regelungen werden derzeit in verschiedenen Bundesländern (z.B. Hessen) praktiziert. Für die Qualifikation in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bestehen somit Regelungen, die aus unserer Sicht hinreichend und qualitätsgesichert sind.

Durch einen Weiterbildungsgang „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ würde eine Situation geschaffen, in der die Stellung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weniger klar darstellbar ist, wodurch einer Abwertung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Vorschub geleistet werden würde. Außerdem würden die Qualifikationsmerkmale der Personen, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anbieten, zunehmend diversifiziert und schlechter überschaubar, was aus fachlicher Sicht sowohl für den Berufsstand wie auch für die hilfesuchenden Patienten von Nachteil wäre.

Deshalb spricht sich die BVKJ klar gegen die Konzipierung einer Weiterbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ aus.

### **2. Erwerb einer (zusätzlichen) Fachkunde durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: 44% der Stundenzahl einer Erstausbildung**

Im Rahmen der Diskussion einer (Muster-)Weiterbildungsordnung für Psychotherapeuten, die in der Bundespsychotherapeutenkammer und in den Länderkammern geführt wird, wird weiterhin die Frage diskutiert, welcher Umfang an Theorie- und Selbsterfahrungsausbildung sowie Praktischer Tätigkeit und Praktischer Ausbildung unter Supervision von bereits approbierten Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu absolvieren ist, die die Fachkunde in einem weiteren Psychotherapieverfahren (Zweit-/Drittverfahrensregelung) im Rahmen der Weiterbildung erwerben möchten.

Unsere Stellungnahme hierzu orientiert sich an zwei Hauptzielsetzungen. Die Kriterien einer qualitativ hochwertigen und umfassenden Weiterbildung, die sich an den Anforderungen an die staatlich anerkannte Erstausbildung orientiert, müssen gewahrt werden und gleichzeitig sind unnötige Anforderungen an die Weiterbildungskandidaten zu vermeiden. Dazu ist zunächst einmal festzustellen, in welchem Umfang die staatlich anerkannte Ausbildung verfahrensunspezifische Bestandteile enthält. Diese Bereiche sind es, die bei Absolvierung einer Weiterbildung in einem weiteren Psychotherapieverfahren nicht noch einmal von den Weiterbildungskandidaten abverlangt werden sollten.

In der folgenden Übersichtstabelle ist angegeben, welche Bestandteile aus unserer Sicht für eine Weiterbildung angerechnet werden können und welche im Rahmen der Weiterbildung noch zu absolvieren sind.

	<b>Anforderungen* gem. PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-APrV</b>	<b>Bei einer Weiterbildung in einem Zweit-/Drittverfahren können angerechnet werden:</b>	<b>Im Rahmen einer Weiterbildung in einem Zweit-/Drittverfahren muß absolviert werden:</b>
Praktische Tätigkeit	Insges. 1800 Std., davon 1200 Std. psychiatr. Klinik  600 Std. anerk. Einrichtung, der psychother. oder psychosom. Versorgung  Beteiligung an Diagn. /Beh. Von 30 Pat.	100% = 1800 Std.	0 Std.
Theoretische Ausbildung	600 Stunden	33% = 200 Stunden Grundkenntnisse (verfahrenübergreifend)	66 % (Zwei Drittel) = 400 Stunden vertiefte Ausbildung
Praktische Ausbildung	600 Behandlungsstunden mind. 6 ausführlich dokumentierte Fälle  150 Supervisionsstunden, davon 50 als Einzelsupervision		100 % = 600 Stunden mind. 6 ausführlich dokumentierte Fälle  100% = 150 Supervisionsstunden
Selbsterfahrung	120 Stunden	33% = 40 Stunden (verfahrenübergreifend)	66 % (Zwei Drittel) = 80 Stunden (verfahrensspezifisch)
Freie Spitze (Literaturstudium, Dokumentation etc.)	930 Stunden	33% = 310 Stunden	66% (Zwei Drittel) = 620 Stunden
<b>Gesamtstunden</b>	<b>4200 Stunden</b>	<b>2350 Stunden</b>	<b>Ca. 44% =1850 Std. (davon 630 Stunden kostenpflichtig; bei 600 Behandlungsstunden Einnahmen erzielbar)</b>

Die vorgeschlagenen Anrechnungsregeln orientieren sich somit in den Bereichen theoretische Ausbildung, Selbsterfahrung und freie Spitze an einer 2/3-Anrechnungsregel. Bei der *Weiterbildung in einem Zweit-/Drittverfahren* wird die in der Erstausbildung absolvierte praktische Tätigkeit anerkannt. Die praktische Ausbildung unter Supervision muß hingegen in Gänze absolviert werden.

Abgesehen von den vorgeschlagenen quantitativen Reduktionen halten wir es für notwendig, dass alle im Psychotherapeutengesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen festgelegten Anforderungen auch bei Weiterbildungen zur Erlangung der Fachkunde sinngemäß gültig bleiben und sinngemäß angewandt werden.

Diese Regeln sollen dann zur Geltung kommen, wenn ein Ausbildungskandidat bereits eine vollständige Erstausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchlaufen hat.